

B e k a n n t m a c h u n g

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie i.V.m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) folgendes bekannt:

- A.** Zu Gunsten der „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts“, Direktion Koblenz, vertreten durch die Fachgebietsleitung, Neustadt 24, 56068 Koblenz, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes Bitburg (Gemarkung Mötsch, Flur 4, Flurstück 470/76) eine
- Anlage zum Lagern von gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 25.000 Tonnen
 - Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 150 Tonnen bis weniger als 25.000 Tonnen
- (hier: Anlagen zur Lagerung von PFC-belasteten Böden bis zur Umlagerung der Böden auf eine Zielfläche)

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage besteht aus den drei Flugzeugsheltern 4035, 4041 und 4042 und hat eine Gesamtlagerkapazität von 5.400 Tonnen.

In der Anlage dürfen nur die in der als Anlage 1 beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle gelagert werden.

Die Geltungsdauer der Genehmigung ist bis zum 15.10.2023 befristet.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung

und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

- C.** Eine Ausfertigung des Bescheids und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antrags- und Planunterlagen sind

vom **20.10.2020** bis **02.11.2020** jeweils einschließlich

zur Einsichtnahme auf der Internetseite der SGD Nord unter nachfolgendem Link zugänglich. <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-uns/abteilungen-und-ihre-aufgaben/bekanntmachungen/>

- D.** Hinweise:

1. Die Genehmigung wurde mit Auflagen verbunden.
2. Mit dem Ende der unter C genannten Frist über die Zugänglichkeit des Bescheides gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 06.10.2020

Im Auftrag

gez.
Manuel Paul